Denen Beamten und Regierern zu Helden wird hiermit aufgegeben, sofort nach Empfang dieses, ernstlichst und nachdrücklichst zu verfügen, daß die daselbst vorhandene Gilden, Bruderschaften, und Schuttergen von denen Meynieen so selbige nach ihren Fundationen haben, nichts, als die ohnumbgänglich nötige, und fundirte Abgaben, an die Kirchen und Gottes-Dienstes bestreiten, hingegen keinen Süber von denen Überschüssen oder sonst bey ihren Vergaederingen oder Rechnungs Abnahmen verzehren, sondern solches bis auf nähere Verordnung im Landes aufbehalten müssen, bey Strafe doppelter Erstattung, wozu die Gilde Meister ex proprio angehalten werden sollen: Geldern den 30ten Januarii 1776

König: Preuß: Canaes Ademnaers Collegium der Herzogthums Geldern

Hermanus Vonklaarsant — Henricus Ramaekers Secr.

1776. den 18. Feb. Lebor ick. onder geh: Copie van de Conventiaeuse Brd.e aen den Burgermeester Van Gommans uytgehandigt. Des d'orsione. Helden in Fatio ut supra

A. J. Cuypers Secr.

An die Beamte und Regierer zu Helden